

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 04.01.2003 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 6
• VOL	7 bis 12
• VOF	
Satzungen	13 bis 74
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Straßenbenennungen	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	75 bis 85

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 06.01.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

1) Gerüstbauarbeiten

- Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal -

Los 1

4 St. Turmeinrüstungen, Arbeits- und Schutzgerüste, Gerüstgruppe 5, Turmhöhen bis zur Traufe 20,00 bis 24,00 m, Fassadenflächen je Turm ca. 420,00 m², konkav gebogener Turmhelm Grundfläche ca. 7,00 x 7,00 m, Höhe inkl. Laterne ca. 8,00 m, für Steinmetz- und Bildhauerarbeiten sowie Dachdecker- und Klempnerarbeiten.

Gerüste bestehend aus:

Gerüststatik mit Berechnungen und Ausführungszeichnungen, Stellrahmen- oder Modulsystem im Raster von 2,00 m, außen mit Seitenschutz, innen mit Vorlegebohlen auf Hänge- oder Nischenkonsolen, im Aufstandsbereich mit Überbrückungen und Schutzdächern, mit Überbauungen von Glasdächern, angebaute Treppenaufgänge, Vernetzungen bzw. Abplanungen.

Einhausungen der Turmhelme mit Wetterschutzdach ca. 8,00 x 8,00 m, 2 St. Baugüteraufzüge 500 kg Nutzlast, 100 m Bauzaunelemente im Bereich der Turmeinrüstungen, Regiearbeiten für Umrüstungen und Aufstockungen, 4 St. Innengerüste im Turmhelm als freistehende Raumgerüste, Gerüstgruppe 4, mit geschlossenen Belägen in jeder Ebene, Vorlegebohlen, inneren Leitergängen.

Los 2

1000 m² Fassadeneinrüstungen, Arbeits- u. Schutzgerüste, Gerüstgruppe 4, in Fassadeneinzelflächen von 100 bis 200 m², für Steinmetz-, Klempner- und Anstricharbeiten.

Gerüste bestehend aus:

Gerüst-Systemstatik, Stellrahmen- oder Modulsystem im Raster bis 2,50 m, außen mit

Seitenschutz, innen mit Vorlegebohlen auf Hänge- oder Nischenkonsolen,
im Aufstandsbereich mit Überbrückungen und Schutzdächern, mit Überbauungen von Glasdächern,
inneren Leitergängen, Vernetzungen bzw. Abplanungen.

Es ist keine getrennte Vergabe nach Losen vorgesehen, beide Lose müssen angeboten werden.
Die Beauftragung und Ausführung von Los 2 ist abhängig von der Kostenobergrenze der
Gesamtbaumaßnahme.

Vergabe-Nr.:	B 444/02
Ausführungszeit: Südfassade:	Turm 1 u. 2 (SW+SO) sowie Einrüsten April/Mai 2003, Abrüsten Dez. 2003/Febr. 2004 Turm 3 u. 4 (NW+NO) sowie Ost-, Nord- u. Westfassade: Einrüsten Jan./Febr. 2004, Abrüsten Dez. 2004/Jan. 2005
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	7,50 EUR
Eröffnungstermin:	27.01.03 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	25.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1.3, H. Meidrodt/H. Bause, Tel. (0202) 5 63-50 18/29 48

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 06.01.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

2) Estrich- und Bodenbelagsarbeiten

- PCB-Brandschutzsanierung Berufsfachschule Kohlstr. 11, 42109 Wuppertal -

- ca. 25 St. Estrichausparungen herstellen und schließen
- ca. 30 m Estrichschlitze herstellen
- ca. 195 m Estrichschlitze schließen
- ca. 460 m² Linoleumbodenbelag 3,2 mm einschl. aller Vorarbeiten
- ca. 285 m Sockelleiste Aluminium mit Sockelstreifen aus Bodenbelag

Vergabe-Nr.:	B 445/02
Ausführungszeit:	Beginn: 10.03.03 Fertigstellung: 15 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	6,00 EUR
Eröffnungstermin:	27.01.03 - 11:30 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	25.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1, Herr Erb, Tel. (0202) 5 63-54 74

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 06.01.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

3) KÜCHENEINRICHTUNG IM 4. OG - Berufsfachschule Kohlstr. 11, 42109 Wuppertal -

Erneuerung von KÜCHENEINRICHTUNGEN mit 9 Kojen, 9 Spülen, 8 E-Herde mit Ceranfeld, 1 Gasherd, 4 Waschmaschinen, 4 Kühlschränke, 1 Tiefkühlschrank, 6 Schleudern, teilweiser Transport und Montage vorh. KÜCHENEINRICHTUNGEN.

Vergabe-Nr.:	B 438/02
Ausführungszeit:	Beginn: April bis Mitte Juni 2003 Fertigstellung: ca. 25 Tage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	16,00 EUR
Eröffnungstermin:	28.01.03 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	26.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 2.1, Herr Hoffmann, Tel. (0202) 5 63-55 79

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 06.01.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

4) Erneuerung von Klimaschränken

- Rathaus Barmen, EDV-Flügel, Heubruch 16, 42275 Wuppertal -

Demontage von 3 Klimaschränken, Größe (B x H x L) 2000 x 1800 x 625 mm, 3 St. Verflüssiger, ca. 25 m² Luftkanäle, ca. 260 lfm. Kältemittelleitung.

Neumontage von 2 Klimaschränken je 60 kW Kälteleistung einschl. Zubehöraggregate, Transport und Einbau von 2 vorh. Klimaschränken, Montage von ca. 75 m² Luftkanal und Formteile, Anschlussverrohrung Heizung, Sanitär und Kältemittel. Regelanlagen und Schaltschränke sowie Elektroverdrahtung für vorgeg. Anlagenteile.

Vergabe-Nr.:	B 442/02
Ausführungszeit:	Beginn: März 2003 Fertigstellung: 25 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	22,50 EUR
Eröffnungstermin:	28.01.03 - 11:30 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	26.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 2.1, Herr Hoffmann, Tel. (0202) 5 63-55 79

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibung können **ab Montag, dem 06.01.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den **Stadtbetrieb Feuerwehr (SB 304)** soll vergeben werden:

1) Beschaffung von Funkgeräten und Helmsprechgarnituren (3 Lose)

Vergabe-Nr.:	L 264/02
Ausführungszeit:	6 Wochen nach Auftragserteilung
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 €
Haushaltsstelle:	1300-150.0000.8
Eröffnungstermin:	30.01.03 - 14:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	28.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	SB 304.32, Herr Schröder, Tel. (0202) 494-332

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren) gemäß VOL/A, Unterhaltsreinigung (Los 1) und Glasreinigung (Los 2)

Die Ausschreibung erfolgt nach dem für EU-Ausschreibungen vorgesehenen Textmuster nach VOL/A, Anhang A, II. Dienstleistungsaufträge:

1. **Auftraggeber:** Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW)
Neumarktstraße 40
42103 Wuppertal
Ansprechpartner: Hr. Bremer, Tel.: (0202) 563-6634
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Nummer:**
14 CPC-NR. 87403 und 87402
Leistungsumfang: Unterhaltsreinigung (Los 1): ca. 25.000 qm Reinigungsfläche
Glasreinigung (Los 2): ca. 7.800 qm
in vierzehn verschiedenen Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen (Schulen, Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Verwaltungen)
3. **Ausführungsort:** Stadt Wuppertal
- 4.a **Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand:** entfällt
- 4.b **Rechts- und Verwaltungsvorschrift:** entfällt
- 4.c **Juristische Personen** haben die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die für die Leistung verantwortlich sein sollen.
5. **Unterteilung in Lose:** ja, Los 1 Unterhaltsreinigung, Los 2 Glasreinigung
6. **entfällt**
7. **Dauer des Auftrags:** Der Reinigungsvertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren fest abgeschlossen. Die angebotenen Preise sind Festpreise für Vertragslaufzeit. Nach Ablauf der vereinbarten 3-jährigen Vertragslaufzeit läuft der Vertrag bis zu maximal 2 Jahre weiter, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag 3 Monate vor Ablauf des 3-Jahreszeitraumes kündigt.
Voraussichtlicher Beginn der Unterhaltsreinigung: 1. Juni 2003
- 8.a **Name und Anschrift der Stelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:**
Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, unter Angabe der Vergabe-Nr. L 236/02
- 8.b **Einsendefrist für die Anträge:** - -
- 8.c **Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für die Übersendung der Unterlagen:**
Es wird ein Entgelt in Höhe von 5,- EUR erhoben. Dieses ist per Verrechnungsscheck zu entrichten.
- 9.a **Tag bis zu dem die Angebote eingehen müssen:**
28.02.03, 14.00 Uhr
- 9.b **Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:**
Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42369 Wuppertal
- 9.c **Sprache:** Deutsch
10. **entfällt**

11. **Kautionen und Sicherheiten:** entfällt
12. **Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B** i.V.m. Ziffer 17 ZVB-L.
Ein Skonto-Abzug gemäß Ziffer 17.1.2 ZVB-L erfolgt nicht.
13. **Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
14. **Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters:**
- a) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie die Umsätze in den Sparten Unterhaltsreinigung und Glasreinigung, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - b) Referenzliste mit mindestens 15 Referenzen über vergleichbare Aufträge mit folgenden Angaben:
Ausführungsort, Anschrift, Auftraggeber, Auftragsumfang, Auftragsdauer, Ansprechpartner mit Telefonnummer.
 - c) Bescheinigung über die berufliche Befähigung der für die Leistungen verantwortlichen Person(en).
 - d) Erklärung über die Zusammensetzung des Stundenverrechnungssatzes für die Unterhaltsreinigung.
 - e) Auf Anforderung sind abzugeben:
 1. die Bescheinigungen über Sozialabgaben,
 2. die Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
 3. Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister,
 4. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung (Kopie der Police und eine aktuelle Versicherungsbestätigung), die folgende Mindestsummen abdeckt:

- Personen-, und/oder Sachschäden (pauschal):	5.000.000,00 €
- Allmählichkeitsschäden:	500.000,00 €
- Bearbeitungsschäden:	150.000,00 €
- Schlüsselverlustrisikoversicherung:	50.000,00 €
15. **Bindefrist:** 31.04.03
16. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Unter den Anbietern erhält derjenige den Zuschlag, der das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Angebotspreises einerseits, sowie der Angemessenheit von qm-Stundenleistungen und Stundenverrechnungssatz andererseits abgibt. (§ 25,2 und 3 VOL/A zusammen mit den dazu ergangenen amtlichen Erläuterungen)
17. **Sonstige Angaben:**
Vergabebeschwerden sind zu richten an: Vergabekammer bei der
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40747 Düsseldorf.
18. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Es ist keine Vorinformation erfolgt
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 02.01.03
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung:**
21. **Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:** Ja

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung (Offenes Verfahren) gemäß VOL/A

Lieferung von Einrichtungsgegenständen / Möbeln in städt. Tageseinrichtungen für Kinder, Rahmenvertrag über 3 Jahre Laufzeit

Die Ausschreibung erfolgt nach dem für EU-Ausschreibungen vorgesehenen Textmuster gemäß VOL/A, Anhang A, I. Lieferaufträge.

1. **Auftraggeber:** Stadt Wuppertal, Jugendamt / Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder 202.11, Neumarkt 10, D-42103 Wuppertal.

Ansprechpartner:

Herr Kleindopf, Telefon: 0049/202/563 2264

Frau Blum, Telefon: 0049/202/563 2065 (vormittags)

- 2.a) **Verfahrensart:**

Öffentliche Ausschreibung (Offenes Verfahren) nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).

- 2.b) **Art des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen:**

Lieferauftrag gem. VOL.

- 3.a) **Ort der Lieferung:**

Bis zu 60 Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wuppertal.

- 3.b) **Art und Menge der zu liefernden Waren:**

Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen / Möbeln nach Katalog in Tageseinrichtungen für Kinder (ohne Büroausstattung) im Wert von voraussichtlich ca. 120.000,- EUR jährlich (Erfahrungswert der vergangenen Jahre, vorbehaltlich der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel).

Vertragsdauer:

3 Jahre ohne Bindung an Stückzahlen oder Mindestabnahmen in der Zeit vom 01.05.2003 bis 30.04.2006.

CPV-Referenznummer: 361520000-1

- 3.c) **Teilleistung:** Entfällt

- 3.d) **Ausnahmen von der Anwendung der Normen gemäß § 8a:** Entfällt

4. **Voraussichtlicher Zeitpunkt für erste Auftragsvergaben:**

Mai 2003.

Der Abruf aus dem Rahmenvertrag erfolgt zu einem großen Teil als gesammelte Jahresbestellung, ansonsten in Form von Einzelaufträgen.

- 5.a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Unterlagen angefordert bzw. eingesehen werden können:**

Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Ressort 401.36, Zi. 76, Wegnerstr. 7, D-42275 Wuppertal, unter Angabe der Vergabe-Nr. L 263/02

- 5.b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können:**
Entfällt.
- 5.c) Betrag und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten:**
Es wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Dieses ist per Verrechnungsscheck zu entrichten.
- 6.a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:**
24.02.03, 14.00Uhr
- 6.b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:**
Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, D-42275 Wuppertal
- 6.c) Sprache in der sie abzufassen sind:**
Das Angebot, sämtlicher Schriftverkehr, Kataloge, Nachweise, Erklärungen, Bescheinigungen, technische Anleitungen und Merkblätter sowie im Falle eines Vertragsabschlusses die Rechnungslegung, sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 7. Ggf. Verbot von Änderungsvorschlägen:**
Entfällt.
- 8. Ggf. geforderte Kauttionen und Sicherheiten:**
Entfällt.
- 9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
Gem. § 17 VOL/B und Ziff. 17 der ZVB-L der Stadt Wuppertal. Hingewiesen wird insbesondere auf Ziff. 17.1.2 ZVB-L (Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto).
- 10. Ggf. Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung annehmen muss:**
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- 11. Auskünfte zur Lage des Unternehmens sowie Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:**

Bei Angebotsabgabe sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:

- Referenzliste von Objekten (Tageseinrichtungen für Kinder), die mit dem *angebotenen* Serienprogramm ausgestattet wurden. Dabei sind mindestens 3 verschiedene Kunden zu benennen, bei denen diesbezüglich Auskünfte zu bereits länger abgewickelten, größeren Möblierungsmaßnahmen eingeholt werden dürfen.
- Kataloge 2003 mit den Bruttokatalogpreisen über die gesamte Produktpalette. Bei ggf. davon abweichenden Artikelnummern (z. B. für Signalartikel) ist zusätzlich auch deren Ausweisung als *allgemeingültig* zu dokumentieren.
- Angaben über Sondermaßaufpreise.
- Nachweis über einen bestehenden Außendienst / eine Servicestelle zur Beratung und Angebotserstellung für die Bedarfsstellen vor Ort.
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen.

- Erklärung über die Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Liefer- und Servicemodalitäten.
12. Nicht vollständig eingereichte Angebotsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss.
Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:
24.04.03
13. **Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge:**
- Qualität (Stabilität, Verarbeitung, Sicherheit, Funktionalität)
 - Preis (ausschlaggebend im Vergleich ist der Endpreis, der sich **nach** Rabatt / Nachlass auf die ausgewiesene *Gesamtsumme* der angebotenen Modellgrundausrüstung ergibt)
 - Design (im Hinblick auf visuelle Kompatibilität zu vorhandenen Möbeln)
14. **Ggf. Verbot von Änderungsvorschlägen:**
Entfällt.
15. **Sonstige Angaben:**
Vergabebeschwerden sind zu richten an:

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40747 Düsseldorf
16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:**
Entfällt.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**
02.01.03
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:**
19. **Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:**
Ja.

Der Oberbürgermeister

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgendem Samstag über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

am 25.01.03 in dem Stadtteil Elberfeld bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,-- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde
I. V.
Gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Wuppertal über die Aufhebung der Sanierungssatzungen über die Gebiete Elberfeld – Innenstadt, Barmer Innenstadt und Unterbarmen vom: 18.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762), hat der Rat der Stadt am 16.12.2002 die folgende Satzung erlassen.

Einziger Paragraph

Die Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete

**Elberfeld – Innenstadt,
Barmer Innenstadt**

(beide veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wuppertal Nr. 52/92 v.12.11.92) und

Unterbarmen

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wuppertal Nr. 6/95 v. 02.02.95)

werden aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
- 2) Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
- 2) Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
- 2) Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
- 2) Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
- 2) Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insofern das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insofern das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in die-ser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.
2. Über die Grundsätze der Zulassung zur Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Benutzung wird zivilrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsabfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Amtliche Bekanntmachung

1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg, private kath. Grund- und Hauptschule in Ganztagsform

Höhenstraße 56, 42111 Wuppertal

03.02. - 08.02.2003

8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

(außer Samstagnachmittag)

Private St.-Anna-Schule, Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen

Dorotheenstraße 11 - 13, 42105 Wuppertal

10.02. - 14.02.2003

08:00 – 13:00 Uhr

15.02.2003

08:00 – 11:30 Uhr

12.02.2003

15:00 – 18:00 Uhr

Städtische Gesamtschulen

10.02. - 13.02.2003

08:00 – 12:00 Uhr

sowie am

12.02.2003

16:00 – 19:00 Uhr

Städt. Hauptschulen
24.02. - 28.02.2003
09:00 – 12:00 Uhr

zusätzlich:
27.02.2003
16:00 – 19:00 Uhr

Städt. Realschulen
24.02. - 28.02.2003
09:00 – 12:00 Uhr

Städt. Gymnasien
24.02. - 28.02.2003
09:00 – 12:00 Uhr

zusätzlich:
Gymnasium Siegesstraße (Ganztags-Gymnasium)
27.02.2003
16:00 – 18:00 Uhr

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Bei der Anmeldung, bei der das Kind persönlich vorzustellen ist, müssen vorgelegt werden:

- der von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte Anmeldevordruck,
- das letzte Halbjahreszeugnis.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

2. Termine für die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II)

Die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe finden in der Zeit vom

**13.02. - 14.02.2003,
09:00 – 12:00 Uhr,**

in allen städtischen Gymnasien, der Gesamtschule Else-Lasker-Schüler in Elberfeld, der Erich-Fried-Gesamtschule in Ronsdorf, den Gesamtschulen Vohwinkel, Langerfeld und

Barmen, dem Berufskolleg Elberfeld, dem Berufskolleg am Haspel und dem Berufskolleg Werther Brücke statt.

Beratungsveranstaltungen finden in allen vorstehend genannten Schulen und dem St.-Anna-Gymnasium am

06.02.2003, 18.00 Uhr

statt.

Einzelberatungen sind an den o. g. Schulen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmeldungen am St. Anna-Gymnasium erfolgen nach telefonischer Vereinbarung ab dem

10.02.2003.

Für die Aufnahme in der Klasse 11 eines Gymnasiums, der Gesamtschule Else-Lasker-Schüler in Elberfeld, der Erich-Fried-Gesamtschule in Ronsdorf, der Gesamtschulen Vohwinkel, Langerfeld und Barmen, des Berufskollegs Elberfeld, des Berufskollegs am Haspel oder des Berufskollegs Werther Brücke können sich folgende Schüler/innen anmelden:

- Hauptschüler/innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/innen der Abschlussklasse
- Schüler/innen der zweijährigen Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Klasse 11 kommen nur Schüler/innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird, auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses entgegengenommen.

Die Anmeldeformulare sind zu den Anmeldeterminen in den bisher besuchten Schulen erhältlich. Sie sind vom Schüler/von der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten ausgefüllt zu den angegebenen Anmeldeterminen an der gewünschten Schule abzugeben.

Über die Aufnahme in die Klasse 11 erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister

Wuppertal, 08.11.2002

i. V.

Gez.

D r e v e r m a n n

Beigeordnete

Offenlage des Landschaftsplanes Wuppertal – West vom 20.01.03 bis einschließlich 20.02.03

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.12.2002 die Offenlage des **Landschaftsplanes Wuppertal – West** gem. § 27 c (1) Landschaftsgesetz NRW mit nachfolgendem Geltungsbereich beschlossen:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Stadtgrenzen der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen und erfasst von Nord nach Süd die Bereiche:

Kiesberg, Friedrichsberg, Obere Rutenbeck, Küllenhahn, Neuenhof, L 415 (Hastener Str.), Gerstau, L 216 (Morsbachtalstr.) – die Ortschaften Breitenbruch, Bruscheid, Rheinbach, Berg und Beckeraue umschließend – südlich bis zur B 229 (Solinger Str.) sowie von Süd nach Nord die Bereiche südwestlich der L 74 (bis zur Wupper) – Ober- und Unterkohlfurth sowie das Herichhauser Bachtal umschließend – östlich der Straße Dasnöckel, westlich der A 46 bis zur Schlieffenstraße, südlich der L 418 (Staatsforst Burgholz) und südöstlich des Zoologischen Gartens.

Der Landschaftsplan Wuppertal – West (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textl. Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) liegt gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes Nordrhein Westfalen (LG NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2000 und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 im Rathaus Barmen (Neubau) im Kundenzentrum Plankammer – Raum 156 -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal, in der Zeit von **montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Die **Beratung** erfolgt ausschließlich im Rathaus Wuppertal Barmen (Neubau), Ressort 103.11, 4. Etage, Zimmer 423 und 425, Große Flurstr. 10. 42275 Wuppertal während der Dienststunden **montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.**

Kopien des Landschaftsplanentwurfes Wuppertal – West können im Kundenzentrum Plankammer (Zimmer 156, Rathaus – Neubau Wuppertal Barmen, Große Flurstr. 10) erworben werden.

Außerdem können Kopien dieser Pläne in den Bezirksverwaltungsstellen Elberfeld, Vohwinkel und Cronenberg während der üblichen Öffnungszeiten sowie im Informationszentrum Wuppertal – Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplanentwurf West können spätestens bis zwei Wochen nach Beendigung der Zeit der öffentlichen Auslegung, bis einschließlich zum 06.03.03, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten vorgebracht werden.

Wuppertal, den 18.12.2002

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Bayer
(Beigeordneter)

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH **Jahresabschluss zum 31.12.2001**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH hat am 16.12.02 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt. Das Jahresergebnis ist in Aufwand und Ertrag ausgeglichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.01.03 bis zum 17.01.03 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Lise-Meitner-Str. 13, 42119 Wuppertal, 1. Obergeschoss, zur Einsichtnahme - nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 0202/2 48 07 31 - aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Wuppertal und Düsseldorf, hat am 31.10.02 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH für das Geschäftsjahr vom 15. November 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wuppertal, den 16.12.02


Stötting
Geschäftsführer

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wuppertal wird der Verein Diyanet Türkisch- Islamischer Kulturverein in Wuppertal e. V. gemäß § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt

Wuppertal, den 20.12.2002

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Kühn
Beigeordneter



Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG

Ab 1. Januar 2003 gelten folgende Erdgaspreise im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

Allgemeiner Gastarif

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Grundpreistarife				
Haushaltsbedarf	3,65	4,23	108,00	125,28
gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bei einer Zählergröße				
bis NB 6	3,65	4,23	144,00	167,04
NB 10			199,80	231,77
NB 20			277,80	322,25
NB 30			421,80	489,29
NB 50			624,00	723,84
bis G 6			145,80	169,13
G 16			237,60	275,62
G 25			403,20	467,71
G 40			550,20	638,23
G 65			808,20	937,51
Kleinverbrauchstarif	6,60	7,66	33,00	38,28

Heizgas - Sonderabkommen

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
1 - 16 kW	3,10	3,60	9,60	11,14
17 - 39 kW	3,00	3,48	9,60	11,14
Mindestgrundpreis bis 14 kW			134,40	155,90

Heizgas - Sondervertrag

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
40 - 93 kW	2,90	3,36	9,60	11,14

In den Arbeitspreisen ist ein zusätzlicher Erdgassteueranteil gemäß Artikel 2 der Änderung des Mineralölsteuergesetzes enthalten.

Umsatzsteuer

¹⁾Die genannten Preise enthalten die Umsatzsteuer (z.Z. 16 %)

Bei Preisänderungen sind die WSW nach den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet.

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z.B. des Öko-Steuersatzes. Um eine realistische Verbrauchsabrechnung bei Heizgasanlagen vornehmen zu können, bedienen die WSW sich sogenannter Gradtagszahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen.

Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig. Die WSW berücksichtigen trotzdem gerne selbst abgelesene Zählerstände.

Die Zählerstände können bis zum 15.01.03 unter der

Info-Line: 0180 2020 100

e-Mail: energie.wasser@wsw-wdtr.de

Fax: 0202/569-5190

angegeben oder schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Info-Line anfangs überlastet sein sollte, versuchen Sie es doch bitte nach einigen Tagen- wenn erfahrungsgemäß der erste Ansturm vorbei ist- noch einmal.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden gern zur Verfügung.

Wuppertal, im Dezember 2002

Wuppertaler Stadtwerke AG

**Ablauf von Nutzungsrechten an den Grabstätten auf den Friedhöfen
Am Bredtchen, Hochstr.4, Hochstr. 13 und Krummacherstrasse.**

**Auf den Friedhöfen Am Bredtchen, luth. und ref.Hochstr. und
Krummacherstrasse sind an einer Reihe von Grabstätten die
Nutzungsrechte bis einschließlich 31.12.2002 abgelaufen.**

**Listen dieser Grabstätten liegen in der Friedhofabteilung, Kirchplatz 1,
42103 Wuppertal, sowie in den jeweiligen Friedhofsbüros zur Einsicht
aus.**

**Alle Nutzungsberechtigten an diesen Gräbern oder Ihre Erben werden
hiermit daran erinnert, die Verlängerung der Nutzungsrechte zu
beantragen.**

**Alle Grabstätten, an denen die Nutzungsrechte abgelaufen sind, und für die
nicht bis zum 28.2.2003 die Verlängerung beantragt wird, gehen mit dem
15.03.2003 in das freie Verfügungsrecht des Friedhofsamtes über.**

Wuppertal, Dezember 2002

**Verband Ev.Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld
Friedhofsabteilung
Kirchplatz 1
42103 Wuppertal**

Telefon 4937753 / 54